

47. Gibt es eine besondere von § 10 Nr. 1 des Patentgesetzes unabhängige und daher der Ausschlußfrist des § 28 Abs. 3 PatG. nicht unterworfenen Nichtigkeitsklage wegen Patentererschleichung?

I. Zivilsenat. Urtr. v. 7. März 1914 i. S. D. (Rl.) w. die Aktiengesellschaft Farbenfabriken, vorm. F. B. & Co., (Bekl.). Rep. I. 265/13.

I. Patentamt.

Aus den Gründen:

„Nachdem die Frist des § 28 Abs. 3 PatG. verstrichen war, konnte eine Nichtigkeitsklage auf Grund des § 10 Nr. 1 PatG. nicht mehr erhoben werden. Es kann daher nicht mehr erörtert werden, ob das Patent mit Rücksicht auf vorherveröffentlichte Druckschriften wegen Vorwegnahme der Erfindung oder mangelnden Erfindungsgehalts nicht hätte erteilt werden sollen; ebensowenig kommt die Behauptung in Betracht, daß die Erfindung, so wie sie in der Patentschrift beschrieben sei, unausführbar und unverwertbar sei. Durch die Ausschlußvorschrift des § 28 Abs. 3 PatG. wird aber auch die Behauptung des Klägers getroffen, die Beklagte habe das Patent erschlichen. Schon in einer Entscheidung vom 25. Juni 1902 (Bl. f. Patent- u. w. Wesen 1904 S. 35) hat das Reichsgericht anerkannt, daß auch dieser Klagegrund an sich unter § 10 Nr. 1 PatG. fallen würde. Allerdings ist in diesem und in einer Reihe anderer Urteile nicht ausdrücklich entschieden worden, ob, wenn eine Erschleichung im strengen Sinne des Wortes, d. h. unter betrügerischen Handlungen stattgefunden hat, die darauf gestützte Nichtigkeitsklage nach Ablauf der fünfjährigen Frist zu versagen ist (vgl. die Urteile vom 11. Oktober 1905 a. a. O. Bd. 12 S. 40, vom 30. Dezember 1905 Bd. 12 S. 164 und Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 76 S. 88). Aber auch in diesen Urteilen wurde jedenfalls das Gebiet der sog. Erschleichungsklage außerordentlich eingeschränkt, indem ausgesprochen wurde, daß es keineswegs genüge, wenn der Anmelder sich der Patentunwürdigkeit bewußt gewesen sei, und daß ihn auch keine Verpflichtung treffe, alles ihm bekannte, der Anmeldung ungünstige Material selbst beizubringen.

In der Rechtswissenschaft wird eine besondere Erschleichungsklage fast allseitig abgelehnt. Vertreten wurde sie zwar ursprünglich

in weitem Umfange von Kohler in seinem Handbuche S. 391, der sich aber später in Gew. Rechtsschutz und Urh. Recht Bd. 11 S. 223 mit den Einschränkungen des Reichsgerichts einverstanden erklärte. Sfar, der ihm anfangs folgte, hat sich in der 2. Aufl. seines Patentrechts S. 293 der herrschenden Ansicht angeschlossen, wie sie zuerst von Paul Alexander-Raz im Gew. Rechtsschutz und Urh. Recht Bd. 10 S. 33 gegenüber Kohler geltend gemacht war und weiter besonders von Seligsohn Patentrecht 5. Aufl. S. 142, 219, 360 und von Kent Patentrecht Bd. 2 S. 315 vertreten wird. In dieser Rechtsentwicklung kommt auch die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 74 S. 394 in Betracht, weil in ihr ebenfalls die Geneigtheit hervortritt, die Nichtigkeitsklage im wesentlichen auf die im § 10 PatG. ausdrücklich angeführten Gründe zu beschränken.

Bei nochmaliger Prüfung der Frage trägt der Senat kein Bedenken, sich nunmehr der herrschenden Ansicht, wie sie auch dem angefochtenen Urteile zugrunde liegt, ausdrücklich anzuschließen und auszusprechen, daß es eine besondere von § 10 Nr. 1 PatG. unabhängige und daher der Ausschlußfrist des § 28 Abs. 3 PatG. nicht unterworfenen Nichtigkeitsklage wegen Patentererschleichung nicht gibt. Der Gesichtspunkt, daß ein Patent nach Ablauf der fünfjährigen Frist, abgesehen von der Identitäts- und der Entnahmeklage des § 10 Nr. 2 und 3, nicht mehr durch Nichtigkeitsklagen beunruhigt werden soll, muß den Vorrang erhalten vor dem Bedenken, daß in ganz seltenen Fällen ein wirkliches Unrecht das Feld behaupten kann. Denn die Fälle, in denen nach Ablauf der Frist ein Patent mit Unrecht aus dem Gesichtspunkte der Erschleichung angegriffen und in seiner Verwertung beeinträchtigt wird, würden solche vereinzelt Fälle, wo ein offener Betrug erst nach Ablauf der Frist zutage tritt, bei weitem an Zahl übersteigen. Auch schwindet ein etwaiges Bedenken noch mehr, wenn erwogen wird, daß die Einrede der betrügerischen Patentererschleichung im Verletzungsverfahren aus dem Gesichtspunkte des § 826 BGB. im Einklange mit Kohler nach beständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts zugelassen wird (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 76 S. 68).“ . . .